



Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

I.) EINLEITUNG

§ 1 Allgemeines

1. Die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des BBW, seiner Gliederungen, aller Organe und Gremien sowie deren Zusammensetzung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Für den Geschäftsgang der Verbandsprüfkammer gilt die BBW Rechts- und Strafenordnung (RuStO).

II.) DER VERBANDSTAG / VERBANDSBEIRAT

§ 2 Teilnehmer

Sämtliche Teilnehmer sind listenmässig zu erfassen, wobei die Zahl der vertretenen Stimmen anzugeben ist.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten der Ressorts I und IV oder bei deren Verhinderung eine vom Verbandstag gewählte Person, leitet die Versammlung (Versammlungsleiter).
2. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere
 - Erteilung einer Rüge
 - Entzug des Wortes
 - Ausschluss von der Versammlung
 - Unterbrechung der Versammlung
 - Abbruch der Versammlung.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst grundsätzlich:
 - a) Festlegung der Stimmenzahl
 - b) Berichte der Mitglieder des BBW-Hauptausschusses und der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - d) Bestimmung des Wahlleiters
 - e) Entlastung des BBW-Hauptausschusses
 - f) Wahlen
 - g) Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - h) Anträge
2. Die Tagesordnung wird in dieser oder der vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge behandelt.

§ 5 Redeordnung

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen.
2. Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch ein Mitglied des Hauptausschusses Stellung nehmen lassen.
3. Berichterstatter und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss eines Tagesordnungspunktes.
4. Alle Redner haben ihre Ausführungen streng zur Sache zu halten. Beleidigungen oder unsachliche Ausführungen sind zu unterlassen.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung
 - c) Antrag auf Nichtbefassung
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Verkürzung der Redezeit
 - f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Maßnahme nach §3 Abs.2 AGO
 - g) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 7 Anträge

1. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens drei Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag spätestens fünf Tage vorher schriftlich mit Begründung an die BBW-Geschäftsstelle eingereicht werden.
2. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind zwei Wochen vorher den Mitgliedern und dem BBW-Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht Form- und fristgemäß eingereicht worden sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt.
2. Die Abstimmung über solche Anträge erfolgt nach Anerkennung der Dringlichkeit sofort oder zu dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung.

§ 9 Abstimmungen

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und bekanntzugeben.
2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zeitpunkt der Vorlage über die Reihenfolge.
3. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hochheben der Stimmkarten. Der Verbandstag kann auf Antrag andere Abstimmungsverfahren beschließen.
4. Zu den erledigten Anträgen erhält kein Teilnehmer mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dies fordern.

§ 10 Wahlen und Entlastungen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann mittels Stimmkarte abgestimmt werden.
2. Die Entlastung des Hauptausschusses und die Wahl des Präsidenten erfolgt durch einen vom Verbandstag gewählten Wahlleiter, der nicht dem amtierenden Hauptausschuss angehören darf. Ihm stehen bei Bedarf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Wahlhelfer zur Seite.

§ 11 Protokoll

1. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen, sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag dem Hauptausschuss, den Mitgliedern, sowie den betroffenen sonstigen Mandatsträgern und Verbandsmitarbeitern zu übersenden.
3. Den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Hauptausschusses steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss eine Begründung und die gewünschte neue Formulierung enthalten. Er ist nur zulässig, wenn er binnen vier Wochen nach Absendung des Protokolls bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Auf das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist ist bei Versendung des Protokolls hinzuweisen. Nach Ablauf der Frist ohne Einspruch gilt das Protokoll als genehmigt.
4. Über Einsprüche entscheidet das Präsidium. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung der Verbandsprüfkammer zulässig.
5. Der Termin der Versendung des Protokolls und die wichtigsten Verbandstagsbeschlüsse, insbesondere soweit sie den Spielbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, sind umgehend im amtlichen Organ des BBW zu veröffentlichen.

§ 12 Verbandsbeirat

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 dieser Ordnung gelten sinngemäß für den Verbandsbeirat, soweit sich aus der BBW-Satzung oder den BBW-Ordnungen nichts anderes ergibt.

III. DAS PRÄSIDIUM

§ 13 Arbeitsbereich

1. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis ergibt sich aus § 19 der Satzung.
2. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er ist für die Abstimmung der einzelnen Funktionsbereiche aufeinander verantwortlich. Er kann alle Ausschüsse und Kommissionen bei Bedarf anstelle deren Vorsitzenden einberufen. Er darf im Einzelfall Sonderaufgaben direkt zuweisen. Er übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes aus.
3. Der Vizepräsident I ist Vorsitzender des Sportausschusses. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs der männlichen und weiblichen Aktiven innerhalb des BBW sowie der verbandsübergreifenden Spiele. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Staffelleiter einsetzen. Er ist außerdem federführend bei Übernahme der Ausrichtung nationaler und internationaler Veranstaltungen des Spitzenfachverbandes (DBB).
4. Der Vizepräsident II ist Vorsitzender des Leistungsausschusses. Er ist für die Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Mitarbeitern zuständig. Er arbeitet mit den Landestrainern und den Bezirkslehrwarten zusammen und schlägt dem Präsidium Kandidaten für die Position des BBW-Lehrreferenten vor. Er hält Kontakt zu den Sportbünden in Fragen der Aus- und Fortbildung von staatlich geprüften lizenzierten Übungsleitern.
5. Der Vizepräsident III ist Vorsitzender des BBW-Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschusses. Er ist vor allem für die Förderung der Jugendarbeit verantwortlich. Er schlägt dem Jugendausschuss Kandidaten für die Position des Schulsportreferenten vor. Seine Aufgaben sind in der BBW-Jugendordnung geregelt.

6. Dem Vizepräsident IV obliegt die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Haushalts des BBW, die Erstellung des jeweiligen Haushaltsplans und Rechnungsergebnisses, die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens, jeweils in Zusammenarbeit mit der BBW-Geschäftsstelle.
7. Der Vizepräsident V ist für die gesamte Medienarbeit verantwortlich. Er ist insbesondere für die ordnungsgemäße Herausgabe des amtlichen Organs des BBW dem „REBOUND“ zuständig und berichtet regelmäßig über die Regionalligen und den Verband im amtlichen Organ des DBB, der Zeitschrift „BASKETBALL“. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Bearbeitung von Ehrungs- und Protokollarfragen.
8. Der Vizepräsident VI ist Vorsitzender der BBW-Schiedsrichterkommission. Er ist für die Aus- und Fortbildung der Schieds- und Kampfrichter im Verbandsgebiet verantwortlich. Er darf sich hierzu einer BBW-Schiedsrichter-Geschäftsstelle bedienen. Seine weiteren Aufgaben sind in der BBW-Schiedsrichterordnung geregelt.
9. Der Vizepräsident VII ist für die Förderung des Freizeit- und Breitensports im BBW zuständig sowie für die Gewinnung neuer Basketball- und BBW-Mitglieder.

§ 14 Arbeitsweise

1. Grundsätzlich arbeiten alle Ressortleiter in ständigem Kontakt mit den Mitarbeitern von Präsidium, Hauptausschuss und Bezirken zusammen.
2. Das Präsidium tagt in der Regel wenigstens viermal jährlich, je einmal in jedem Bezirk. Zu allen Sitzungen ist jeweils der Bezirksvorsitzende des gastgebenden Bezirks mit beratender Stimme einzuladen. Dieser kann sich durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten lassen. Eine Sitzung muss rechtzeitig vor dem Verbandstag / Verbandsbeirat stattfinden.

IV. DER HAUPTAUSSCHUSS

§ 15 Zusammensetzung

1. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses ergibt sich aus § 21 Abs.1 der Satzung. Ständige Mitglieder sind das BBW-Präsidium, der Vorsitzende der BBW-Spruchkammer und die Bezirksvorsitzenden oder ihre Stellvertreter. Wahlweise Mitglieder sind die Sachgebietsleiter im BBW, als da sind
 - der Vorsitzende der Trainerkommission
 - der BBW-Schulsportreferent
 - der BBW-Lehrreferent
 - der/die Mädchenreferent/in
 - der Minireferent.
2. Der Ausschussvorsitzende entscheidet nach Erstellen der Tagesordnung, welche und wie viel Sachgebietsleiter zu den Sitzungen des Hauptausschusses geladen werden. Auf Wunsch von zwei ständigen Mitgliedern ist ein Sachgebietsleiter zu laden.

§ 16 Arbeitsweise

Der Präsident ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Im Verhinderungsfall richtet sich seine Vertretung nach § 19 Abs.2 Satz 2 der Satzung. Der Hauptausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

V.) GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR PRÄSIDIUM / HAUPTAUSSCHUSS

§ 17 Sitzungen

1. Der Präsident beruft das Präsidium und den Hauptausschuss bei Bedarf ein. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn fünf seiner Mitglieder, der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn sieben seiner Mitglieder dies verlangen.
2. Der Präsident erstellt in Zusammenarbeit mit der BBW-Geschäftsstelle die Tagesordnung. Die Mitglieder des jeweiligen Gremiums können dazu Vorschläge unterbreiten. Anträge auf Amtsenthebung nach § 22 Abs.3 der Satzung sind auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Für die Abwicklung der Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Vorsitzenden, die Redeordnung, die Worterteilung zur Geschäftsordnung, Abstimmungen und das Protokoll nach den §§ 3 Abs.3, 5, 6, 9, 11 Abs.1-3 AGO sinngemäß.
4. Präsidium und Hauptausschuss tagen nichtöffentlich.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn beim Präsidium mindestens fünf oder beim Hauptausschuss mindestens neun, davon sieben ständige Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Berichte zum Verbandstag / Verbandsbeirat

Die Berichte der Mitglieder von Präsidium und Hauptausschuss (auch die Sachgebietsleiter) sind schriftlich vier Wochen vor dem Verbandstag / Verbandsbeirat der BBW-Geschäftsstelle vorzulegen.

VI. AUSSCHÜSSE

§ 20 Leistungsausschuss

1. Der Leistungsausschuss setzt sich zusammen aus den Vizepräsidenten II (Vorsitzender) und III, den Landestrainern, dem Geschäftsführer, einem Regionaltrainer und den Leistungsbeauftragten der Bezirke. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Präsidium berufen.
2. Der Leistungsausschuss ist vornehmlich zur Förderung der Leistungsarbeit im BBW-Jugendbereich zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung der Aktionsprogramme zur Talentsuche / Talentförderung und zur Förderung des Leistungssports, sowie
 - a) das Erarbeiten entsprechender Jahresprogramme,
 - b) Aufbau und Betreuung der BBW-Auswahlen bzw. D-Kader, männlich und weiblich,
 - c) Aufstellung von Mannschaften zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Treffen,
 - d) Bildung eines Ad-hoc-Unterausschusses bei der Auswahl neuer Regional- oder Verbandstrainer,
 - e) Vorschlagsrecht an das BBW-Präsidium zur Berufung neuer Regional- oder Verbandstrainer bzw. des Vertreters des Vereins im Leistungsausschuss.

§ 21 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Vizepräsidenten I (als Vorsitzender), III und VI und den Bezirkssportwarten. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Präsidium berufen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Anregungen für die Ausschreibungen der Wettbewerbe des nächsten Spieljahres in den Bereichen Aktive, Jugend und Pokal
 - b) Festlegung der Grundsätze für die Terminplanerstellungen in den einzelnen Bereichen
 - c) Klärung von Fragen, die nicht in den Ausschreibungen geregelt sind, DBB-Spiel- oder Bundesliga-Ordnungen
 - d) Erarbeiten von Änderungsvorschlägen zur BBW-Spielordnung
 - e) Unterstützung der Vizepräsidenten I, III und VI in allen sportpraktischen Fragen.

§ 22 Jugend, Freizeit- und Breitensportausschuss

Es gelten die Bestimmungen der BBW-Jugendordnung.

VII. KOMMISSIONEN

§ 23 Schiedsrichterkommission

Es gelten die Bestimmungen der BBW-Schiedsrichterordnung.

§ 24 Lehrkommission

1. Die Lehrkommission setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten II (Vorsitzender) und dem vom BBW-Präsidium berufenen BBW-Lehrreferenten. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommission vom Präsidium berufen.
2. Die Lehrkommission ist vornehmlich für die Förderung der Lehrtätigkeit insbesondere zur Durchführung der Traineraus- und -weiterbildung im Rahmen der BBW-Lehr- und Trainerordnung (LTO) zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung der Aktionsprogramme zur Trainerausbildung sowie
 - a) die Ausarbeitung entsprechender Jahresprogramme,
 - b) die Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen.

§ 25 Trainerkommission

1. Die Trainerkommission setzt sich zusammen aus einem vom BBW-Präsidium berufenen BBW-Landestrainer (Vorsitzender), den Landestrainern und der Geschäftsführung. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommission vom Präsidium berufen.
2. Die Trainerkommission ist vornehmlich zur Förderung der Leistungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Leistungsausschuss im BBW-Jugendbereich zuständig. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Umsetzung der Aktionsprogramme zur Talentsuche / Talentförderung und zur Förderung des Leistungssports sowie
 - a) Erarbeiten und Ausführung entsprechender Jahresprogramme,
 - b) Vorschlagsrecht an den BBW-Leistungsausschuss zur Berufung neuer Regional- oder Verbandstrainer.

§ 26 Kommission für Jugendspielbetrieb

Es gelten die Bestimmungen der BBW-Jugendordnung.

VIII. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR AUSSCHÜSSE / KOMMISSIONEN

§ 27 Sitzungen

1. Der jeweilige Vorsitzende beruft sein Gremium bei Bedarf ein. Eine Sitzung muss abgehalten werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums verlangt.
2. Die Gremien tagen in der Regel einmal jährlich (möglichst vor der Sommerpause). Ausnahmen sind nach spezieller Vorschrift anderer BBW-Ordnungen oder nach entsprechendem Antrag und Bewilligung durch das Präsidium möglich.

§ 28 Beschlüsse

1. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist.

2. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Telefonische Beschlüsse sind von allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich nachzuvollziehen. Das Nichterreichen von Mitgliedern des Gremiums ist durch den Vorsitzenden aktenkundig zu machen. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind unter Vorlage aller Unterlagen bei der nächsten Sitzung des Gremiums zu bestätigen und zu protokollieren.
3. Beschlüsse der Gremien haben die Wirkung von Empfehlungen an das Präsidium, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 29 Weitere Ausschüsse, Kommissionen, Sachverständige

1. Von der Möglichkeit, weitere Ausschüsse und Kommissionen zu bilden (§ 23 Abs.4 der Satzung), ist nur in dringenden Angelegenheiten Gebrauch zu machen.
2. Die Zahl der Mitglieder soll fünf nicht übersteigen.
3. Das Präsidium kann die Zuziehung eines Sachverständigen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten eines Ausschusses oder einer Kommission zulassen oder anordnen.

§ 30 Amtsdauer

Berufungen enden grundsätzlich mit der laufenden Wahlperiode der gewählten Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission. Das Präsidium oder der Hauptausschuss darf die Berufung jederzeit widerrufen.

IX. BEZIRKE

§ 31 Bezirkstag

1. Es gelten die Bestimmungen über den Verbandstag, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Diese Ordnung ist sinngemäß für die Verwaltung der Bezirke anzuwenden.
2. Der Bezirksvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein gewählter Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein vom Bezirkstag gewählter Versammlungsleiter, leitet den Bezirkstag.
3. Die Tagungsordnung umfasst mindestens:
 - a) Berichte des Bezirksvorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastungen
 - c) Wahlen
 - d) Wahl der Delegierten zum Verbandsbeirat
 - e) Anträge
4. Alle schriftlich abgefassten Berichte und die eingegangenen Anträge werden vor der Sitzung an die Teilnehmer ausgegeben.

§ 32 Bezirksvorstand

1. Es gelten die Bestimmungen über das Präsidium und den Hauptausschuss, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
2. Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirk gegenüber dem Präsidium und dem Hauptausschuss. Er koordiniert die Arbeit im Bezirksvorstand und leitet dessen Sitzungen. Er beruft den Vorstand bei Bedarf ein.
3. Das Amt des stv. Vorsitzenden kann mit einem anderen Vorstandsamt verbunden werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Helfer sind Funktionsträger im BBW i.S. von § 22 Abs.3 der Satzung. Für die vorzeitige Abberufung des Bezirksvorstandes oder eines seiner Mitglieder findet § 22 Abs.3 der Satzung entsprechende Anwendung.

§ 33 Ausschüsse und Kommissionen

1. Der Bezirksvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er beruft die Mitglieder und legt den Aufgabenbereich fest. Den Vorsitz führt das für das Sachgebiet zuständige Vorstandsmitglied, im Zweifel der Bezirksvorsitzende.
2. Mit Ablauf der Amtsperiode des Ausschuss- bzw. Kommissionsvorsitzenden endet die Berufung der Mitglieder eines Gremiums. Der Bezirksvorstand darf die Berufung jederzeit widerrufen.
3. Für Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen für BBW-Ausschüsse und Kommissionen entsprechend.

X. VERWALTUNG

§ 34 BBW-Geschäftsstelle

1. Die Verwaltungsarbeit des BBW obliegt der Geschäftsstelle. Sie ist zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, von Anträgen, Berichten und sonstiger an den BBW gerichteter Post berechtigt.
2. Die Leitung der BBW-Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Er unterliegt den Weisungen und der Dienstaufsicht durch den Präsidenten. Im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Er ist an die Beschlüsse der Organe des BBW gebunden.
3. Das Präsidium beschließt über die Vergütung des Geschäftsführers und der Honorarmitarbeiter, soweit diese nicht durch eine andere Honorarvereinbarung abgedeckt ist.
4. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit Arbeitsplatzbeschreibung regelt das Weitere.
5. Untergliederungen der BBW-Geschäftsstelle sind möglich.

§ 35 Bezirks-Geschäftsstelle

1. Die Bezirke können Bezirksgeschäftsstellen einrichten. Die Einrichtung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium. Für sie gilt § 33 AGO entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
2. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Bezirksvorsitzenden. Er untersteht der Dienstaufsicht durch den Präsidenten.

- Über den Arbeitsvertrag und die Vergütung des Geschäftsführers entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Der Bezirkskassenwart ist für die Auszahlung der Vergütung zuständig.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Ausweise

- Die Mitglieder des Hauptausschusses sowie der BBW-Geschäftsführer erhalten einen Ausweis mit Jahresvermerk des Präsidenten. Der Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des BBW sowie bei allen basketballsportlichen Veranstaltungen der ihm angeschlossenen Vereine.
- Die Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes. Beim Ausscheiden aus dem Amt sind sie der BBW-Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 37 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 27.04.1986 mit späteren Änderungen außer Kraft.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 21. 06. 1997 in Freiburg/Br.; geändert am 21.06.2003 (Sindelfingen)